

25.10.2022

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein „Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes sowie des Landesreisekostengesetzes“ (Drucksache 18/928)

Die Fraktion der CDU und die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN beantragen, den Gesetzentwurf des „Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes sowie des Landesreisekostengesetzes“ (Drucksache 18/ 928) wie folgt zu ändern:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes sowie des Landesreisekostengesetzes und über die Gewährung einer Energiepreispauschale für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger“

2. Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 4 eingefügt:

„Artikel 4

**Gesetz über die Gewährung einer Energiepreispauschale für nordrhein-westfälische Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger
(Energiepreispauschale-Sonderzahlungsgesetz - EPP-SZG NRW)**

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Gewährung einer einmaligen steuerpflichtigen Energiepreispauschale für die Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen nach § 2 Nummer 1 und 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 389) geändert worden ist, des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(2) Entpflichtete Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stehen den Empfängerinnen und Empfängern von Versorgungsbezügen nach Absatz 1 gleich; für die Anwendung dieses Gesetzes gelten ihre Bezüge als Ruhegehalt.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände sowie für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie für ehrenamtliche Richterinnen und Richter.

Datum des Originals: 25.10.2022/Ausgegeben: 26.10.2022

§ 2 Anspruchsvoraussetzungen

(1) Berechtigte nach § 1 erhalten eine einmalige Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro, wenn ihnen am 1. Dezember 2022 ein entsprechender Anspruch auf Versorgungsbezüge zugestanden hat, sie zu diesem Zeitpunkt einen Wohnsitz im Inland hatten und kein Ausschlusstatbestand nach § 4 vorliegt.

(2) Die Energiepreispauschale bleibt bei der Berechnung sonstiger Bezüge oder sonstiger Leistungen unberücksichtigt. Bei der Anwendung von Anrechnungs-, Kürzungs- und Ruhensvorschriften gilt sie nicht als Erwerbseinkommen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für vergleichbare Energiepreispauschalen, die aufgrund anderer Gesetze an Personen im Ruhestand gewährt werden.

(3) Der die Energiepreispauschale auszahlende Träger nach § 3 Satz 1 prüft vor der Zahlung ausschließlich aufgrund der ihm rechtzeitig bekannt gewordenen Tatsachen das Vorliegen von Ausschlusstatbeständen. Die Zahlung der Energiepreispauschale steht unter dem Vorbehalt der Rückforderung, soweit nachträglich Tatsachen bekannt werden, nach denen ein Anspruch nach Absatz 1 aufgrund einer der in § 4 genannten Ausschlusstatbestände nicht besteht. § 64 Absatz 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 3 Zahlungsweise

Der Anspruch auf Gewährung der Energiepreispauschale richtet sich gegen den Dienstherrn, gegen den die oder der Berechtigte zum Stichtag 1. Dezember 2022 Anspruch auf Versorgungsbezüge im Sinne des § 2 Absatz 1 hatte. Die Auszahlung soll möglichst im Dezember 2022 erfolgen.

§ 4 Ausschlusstatbestände

(1) Die Energiepreispauschale nach diesem Gesetz wird nicht gewährt, wenn der oder die Berechtigte eine Rente im Sinne des § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder Nummer 3 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes bezieht.

(2) Bestehen mehrere Rechtsverhältnisse als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger, wird die Energiepreispauschale nur einmal gewährt. Dabei geht der Anspruch aus dem neueren Versorgungsbezug dem Anspruch aus dem früheren Versorgungsbezug vor.

§ 5 Verarbeitung von Daten

Die in § 3 Satz 1 genannten Träger der Versorgungsbezüge dürfen die bei ihnen jeweils vorhandenen personenbezogenen Daten verarbeiten, soweit dies zur Durchführung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

§ 6
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.“

3. Der bisherige Artikel 4 wird Artikel 5 und wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „und 3“ durch die Angabe „bis 4“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Artikel 4 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“
 - c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

Begründung

Zu Nummer 1:

Redaktionelle Folgeänderung. Ergänzung der Überschrift des Gesetzentwurfs durch die Einfügung der Regelung zur Energiepreispauschale (EPP).

Zu Nummer 2 (Einfügung eines neuen Artikel 4):

Vor dem Hintergrund der anhaltenden Energiepreisentwicklung hat die Bundesregierung ein drittes Entlastungspaket beschlossen. Danach sollen auch Rentnerinnen und Rentner, die bisher keine Einmalzahlung erhalten haben, entlastet werden und eine einmalige Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro erhalten.

Das vorliegende Gesetz überträgt die für Rentenempfängerinnen und Rentenempfänger der allgemeinen und knappschaftlichen Rentenversicherung sowie der Alterssicherung der Landwirte gewährte Energiepreispauschale auf die nordrhein-westfälischen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger.

Hierzu wird in einem eigenen Gesetz eine Einmalzahlung geregelt.

Der Bund beabsichtigt, die Energiepreispauschale in seinem Gesetzentwurf zu § 3 Absätze 1 und 2 des Versorgungsrechtlichen Energiepreispauschalen-Gewährungsgesetzes-Entwurf bei einkommensabhängigen Sozialleistungen nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Des Weiteren soll sie bei der Berechnung von Sozialversicherungsbeiträgen keine Berücksichtigung finden und nicht pfändbar sein. Durch § 3 Absatz 3 des Versorgungsrechtlichen Energiepreispauschalen-Gewährungsgesetzes-Entwurf soll dies entsprechend für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen der Länder und Kommunen gelten, soweit ihnen durch Landesrecht eine Energiepreispauschale gewährt wird.

Zu § 1 Geltungsbereich

§ 1 regelt den anspruchsberechtigten Personenkreis. Danach haben Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen nach § 2 Nummer 1 und 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes einen Anspruch auf die EPP. Eingeschlossen sind die versorgungsberechtigten Richterinnen und Richter und ihre Hinterbliebenen. Das Gesetz findet entsprechend Anwendung auf die entpflichteten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und ihren Hinterbliebenen.

Zu § 2 Anspruchsvoraussetzungen

Nach Absatz 1 wird eine EPP nur gewährt, wenn am Stichtag 1. Dezember 2022 Anspruch auf Versorgungsbezüge bestand. Die Regelung zeichnet den in der gesetzlichen Rentenversicherung maßgeblichen Zeitpunkt für die Bestimmung des grundsätzlichen Anspruchs auf die EPP nach.

Eine EPP wird nicht an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gezahlt, deren Wohnsitz am 1. Dezember 2022 nicht im Inland lag. Hier wird ebenfalls die Regelung der gesetzlichen Rentenversicherung übernommen.

Weiterhin darf kein Ausschlussstatbestand vorliegen, der eine oder einen grundsätzlich Berechtigten wieder von der Gewährung der EPP ausnimmt.

Die Höhe der EPP beträgt in Entsprechung zu der Regelung in der gesetzlichen Rentenversicherung 300 Euro.

Absatz 2 regelt, dass Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften keine Anwendung finden. Die versorgungsrechtlichen Höchstbetragsregelungen könnten ansonsten dazu führen, dass die Pauschale der oder dem Berechtigten im Ergebnis nur zum Teil oder gar nicht zu Gute käme, was der Zweckbestimmung der Leistung entgegensteht.

Absatz 3 beinhaltet die gesetzliche Grundlage für eine Rückforderung, sofern eine Doppelzahlung anderweitig nicht vermieden werden konnte. Die Zahlung der Energiepreispauschale steht daher unter dem gesetzlichen Vorbehalt der Rückforderung für den Fall, dass eine Energiepreispauschale zunächst ausgezahlt und erst nachträglich bekannt wurde, dass ein vorrangiger Anspruch auf die Energiepreispauschale bestand. Der Rückforderungsvorbehalt ermöglicht den Versorgungsträgern die Gewährung der Energiepreispauschale in Zweifelsfällen, in denen infolge fehlender Verpflichtung der Versorgungsempfängerin oder des Versorgungsempfängers, einen anderweitigen Bezug anzuzeigen, der Versorgungsträger von diesem anderweitigen Bezug keine Kenntnis hat. Die Energiepreispauschale wird somit zunächst ausgezahlt, was der Intention der Energiepreispauschale gerecht wird, kurzfristig Abhilfe zu schaffen. Sollte anschließend der Bezug einer den Anspruch auf die Energiepreispauschale nach diesem Gesetz ausschließender Einkunftsart bekannt werden, ist die Energiepreispauschale aufgrund des gesetzlichen Vorbehalts zurückzufordern.

Zu § 3 Zahlungsweise

Die EPP wird durch den maßgeblichen Versorgungsträger der Versorgungsbezüge ausgezahlt.

Zu § 4 Ausschlusstatbestände

Jede Versorgungsempfängerin und jeder Versorgungsempfänger soll eine EPP zur finanziellen Abmilderung der gestiegenen Energiekosten nur einmal erhalten. Um zu vermeiden, dass Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger die EPP nach diesem Gesetz oder aufgrund einer anderen entsprechenden gesetzlichen Regelung ggf. mehrfach erhalten, sind Ausschlusstatbestände erforderlich.

Durch Absatz 1 wird die Gewährung einer EPP nach diesem Gesetz ausgeschlossen, wenn der oder die Berechtigte einen Anspruch auf Rente aus der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung, der knappschaftlichen Rentenversicherung oder der Alterssicherung der Landwirte hat. In diesen Fällen wird pauschalerweise davon ausgegangen, dass hier bereits nach dem Rentenrecht ein vergleichbarer Anspruch auf die EPP besteht. Eine Doppelzahlung ist daher auch hier zu vermeiden.

Absatz 2 berücksichtigt, dass auch bei einem mehrfachen Anspruch auf Versorgungsbezüge eine nach diesem Gesetz berechnete Person die EPP nur einmal erhalten darf. In Anlehnung an den versorgungsrechtlichen Grundsatz nach § 67 Landesbeamtenversorgungsgesetz geht der mit einem neueren Versorgungsbezug verbundene Anspruch der Versorgungsempfängerin bzw. des Versorgungsempfängers auf die EPP dem mit einem früheren Versorgungsbezug verbundenen Anspruch auf die EPP vor. Da nach den Regelungen des Versorgungsrechts der frühere Versorgungsbezug in Ansehung des hinzutretenden neueren Versorgungsbezugs ggf. ruht, hat die den früheren Versorgungsbezug gewährende Stelle auch die Kenntnis vom jeweiligen anderweitigen Bezug und kann die Zahlung der EPP nach diesem Gesetz ausschließen.

Zu § 5 Verarbeitung von Daten

§ 5 beinhaltet eine allgemeine datenschutzrechtliche Grundlage für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Erfüllung der nach diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben durch die mit diesen Aufgaben betrauten Stellen.

Zu § 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten.

Zu Nummer 3:

Redaktionelle Folgeänderung.

| | |
|-------------------|----------------------|
| Thorsten Schick | Wibke Brems |
| Matthias Kerkhoff | Verena Schäffer |
| Klaus Vossemer | Mehrdad Mostofizadeh |
| Olaf Lehne | Simon Rock |
| Jörg Blöming | |

und Fraktion

und Fraktion